

	Terminliche Steuer.					Terminliche Steuer.			
	10.	12.	15.	18.		10.	12.	15.	18.
Stellmacher . . . . .	2	—	—	5	aus eigenem Material b. für Zubehörenden, und aus fremdem Material für jeden fremden Gehül- fen 1/2 dieser Aufträge. Zengarbeiter Zugschmied (wie Säge- schmied) Ziegelbeden (wie Dachbeden) Zimmermeister (wie Mann- vermeister) Zinnarbeiter . . . . .	3	—	—	6
Tapetier . . . . .	3	—	—	6		2	—	—	4
Tischler . . . . .	2	—	—	5		—	—	—	—
Töpfer . . . . .	1	6	—	5		4	—	—	—
Uhrmacher . . . . .	4	—	—	7		—	—	—	—
Vergoldter, Bronzearb.	3	—	—	6		3	—	—	6
Wagner . . . . .	2	—	—	5		2	—	—	4
Weiß- und Sämißgerber	5	—	—	8		2	—	—	4
Windumacher . . . . .	2	—	—	5		2	—	—	4
Wollkämmereiuuternehmer (excl. Wollhandel)	—	—	—	—		—	—	—	—
a. für eigene Rechnung und	—	—	—	—		—	—	—	—

### III. für Gewerbetreibende, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbonkenfisen erfolgt.

(Einschließlich der Personalsteuer 4. Unterabtheilung für Lohnweber.)

	Terminl. Steuer.					Terminliche Gew.-Steuer.			
	10.	12.	15.	18.		10.	12.	15.	18.
<b>Zuchdrucker,</b>					<b>Weber, Wäcker und Besamendirer,*)</b> A. bei Verarbeitung eignen Ma- terials, von jedem Stuhle 1) Zuchmacher . . . . . 2 2) alle anderen Stuhlarbeiter . . . . . 1 6 B. bei Verarbeitung fremden Ma- terials ohne Unterschied des ver- arbeiteten Stoffes 1) von jedem ersten Stuhle . . . . . 1 2) von jedem folgenden Stuhle . . . . . 6				
a. dasen sie nur eine Presse im Gang haben	—	—	—	5					
b. wenn sie deren mehrere im Gan- ge haben, von jeder gewöhnli- chen Presse	—	—	—	7 6					
c. von einer einfachen Schnellpresse Cylinderscherenmaschinen, deren Inhaber	—	—	—	22 6					
a. wenn sie ganz oder zum Theil fremde Waaren vorrichten, von jeder Scheermaschine	—	—	—	7 6					
b. wenn sich dieselben lediglich mit Appretur ihrer eignen Gegen- stände befassen, und nicht bereits in der I. Unterabtheilung be- reitet sind, von jeder Scheer- maschine	—	—	—	5					
<b>Wollmüller, wenn sie nicht in der er- sten Unterabtheilung zu vernehmen sind, von jedem Wollkump (zu 2 Hammett)</b>	—	—	—	10					

\*) 1) Einmögliche Läge für Wäcker und Wäcker sind auf 1/2 bei Personen zu ermäßigen, welche die We-  
beret oder Wäcker nur als Nebenberuf bei der  
Landwirthschaft oder einem andern Gewerbe be-  
treiben.

2) Für die Befreiung macht es keinen Unterschied,  
ob die Stühle von Frauenpersonen oder Lehrlin-  
gen besetzt sind.

3) Eine Ermäßigung bis auf 1/2 findet kein Statt,  
wenn der Gewerbetreibende durch Befreiung  
der Ehegatten oder der Zuzugewandten glaubhaft  
nachweist, daß die Stühle während nur 6 We-  
nate des vorigen Jahres im Gange waren.